

Information zur Mitteilung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

Wenn Sie den Eindruck haben, dass eine Tierhaltung nicht in Ordnung ist, können Sie dies Ihrem Veterinäramt beim Landkreis Rotenburg (Wümme) mitteilen.

Die Mitteilung können Sie telefonisch unter der **Tel. 04261 / 983-2358** oder **04261 / 983-2366** oder schriftlich per Brief, Fax (04261 / 983-2398) oder E-Mail (veterinaeramt.row@lk-row.de) an das Veterinäramt richten.

Um eine erste Einschätzung Ihrer Meldung vornehmen zu können, bitten wir Sie, das anliegende Formular möglichst vollständig auszufüllen.

Ihr Name und eine Telefonnummer wären für Rückfragen hilfreich; die Mitteilung kann aber auch anonym erfolgen.

Was passiert nach meiner Mitteilung?

Das Veterinäramt prüft, ob die Tierhaltung bereits bekannt ist und ob ggf. schon Kontrollen stattgefunden haben. Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit erfolgt die Kontrolle durch das Veterinäramt. Bei der Feststellung von Verstößen werden im Anschluss die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der tierschutzwidrigen Zustände angeordnet. In der Regel sind dies konkrete Anordnungen. Im Allgemeinen muss den Tierhaltern die Chance gegeben werden, Ihre Tierhaltung zu verbessern. In Einzelfällen ist auch eine Sicherstellung von Einzeltieren bis hin zur Auflösung ganzer Tierbestände mit einer Untersagung der Tierhaltung notwendig.

Bewertungsgrundlage der Beurteilung sind gesetzliche Vorschriften und z. B. sachverständige Leitlinien.

Kann ich Auskunft zur Bearbeitung meiner Mitteilung erhalten?

Das Veterinäramt ist zum Datenschutz verpflichtet. Auskünfte zu den Kontrollergebnissen dürfen Ihnen daher nicht erteilt werden.

Beschwerde über Tierhaltung

Beschwerdeführer:	
Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Wohnort:	
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:

Tierhalter (falls bekannt)	
Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Wohnort:	
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:
Wann am besten erreichbar bzw. anzutreffen (Tageszeiten, Wochentage)?	
Besonderheiten/ Hinweise zum Tierhalter:	

Ort des Vorfalls / der Beobachtung *(möglichst genaue (Weg-)Beschreibung, wenn nicht mit Tierhalteradresse identisch, z. B. bei Weiden)*

Zeitpunkt des Vorfalls / der Beobachtung

einmalig: <input type="checkbox"/>	Datum:	mehrmalig: <input type="checkbox"/>	Zeitraum:
	Uhrzeit:	dauerhaft: <input type="checkbox"/>	von: bis:

Anlass der Beobachtung: *(z.B. Spaziergang, Autofahrt; eigene Beobachtung oder Zeuge vom Hörensagen?)*

Sachkunde des / der Beschwerdeführer/in: *(z.B. selbst Tierhalter etc.)*

Verhältnis des Beschwerdeführers zum Tierhalter: *(z.B. Nachbar, Verwandtschaft, Verpächter etc.)*

Angaben zum Tier

Tierart: <input type="checkbox"/> Hund <input type="checkbox"/> Katze <input type="checkbox"/> Pferd <input type="checkbox"/> Schaf/Ziege <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Sonstige:
Rasse (falls bekannt):
Anzahl:

Besonderheiten / Hinweise zum Tier: (z.B. Aggressivität, Beißvorfälle bekannt, etc.)

Sachverhaltsschilderung: Beschwerdegrund

• *Genaue Schilderung dessen, was Sie beobachtet haben*

• *Gibt es weitere Zeugen (Name, Adresse), Fotos, Videoaufzeichnungen, Zeitungsberichte?*

Hinweise

Wer bewusst falsche Verdächtigungen / Unwahrheiten / Verleumdungen äußert, macht sich nach § 164 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Dies kann eine Strafanzeige des Tierhalters gegen Sie nach sich ziehen.

Bedenken Sie bitte, dass wir uns vor Ort umsehen und bei falschen Verdächtigungen daher evtl. dringende Tierschutzfälle nicht schnell genug bearbeiten können.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben in einem möglichen Gerichtsverfahren herangezogen werden können.

Die angezeigte Person hat nach den Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Antrag das Recht auf Akteneinsicht.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden zu Zwecken der amtlichen Überwachung gespeichert. Sie können jederzeit Auskunft über die von mir gespeicherten Daten gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten.